

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juli 2023 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Berufsausbildung

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur grenzüberschreitenden Berufsausbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik gesichert und verbessert werden – für eine qualitativ hochwertige und effektive grenzüberschreitende Ausbildung. Das Abkommen baut auf der Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom 12. September 2013 sowie der Rahmenvereinbarung für die Kooperation in der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung Saarland – Lothringen vom 20. Juni 2014 auf. Auszubildende können danach den praktischen Teil ihrer Ausbildung in einem Betrieb im Partnerland absolvieren, während die theoretische Ausbildung und die Prüfung im Heimatland erfolgen. Zwischenzeitlich hat die französische Regierung Kompetenzen auf die Zentralregierung verlagert, was zu Übergangslösungen geführt hat. Im Jahr 2022 wurde auf französischer Seite ein neues Gesetz („Loi 3DS“) zur Dezentralisierung verabschiedet, welches vorsieht, dass die Modalitäten einschließlich Fragen der Finanzierung zur grenzüberschreitenden Ausbildung in einem gemeinsamen Abkommen mit dem Grenzland präzisiert werden müssen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen – auf der Grundlage der vorgenannten Rahmenvereinbarungen – die grenzüberschreitenden Parameter für eine duale Berufsausbildung weiter standardisiert sowie

transparenter gestaltet werden, um so der deutsch-französischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung neuen Schub zu geben. So werden etwa der (sachliche) Anwendungsbereich und die gesetzlichen Bezugnahmen präzisiert, dabei beispielsweise die Teilzeitberufsausbildung explizit als Option aufgeführt, standardisierte zweisprachige Muster für die Ausbildungsverträge und die Ausbildungsvereinbarung in Bezug genommen, die Möglichkeit einer erleichterten Zulassung zur optionalen Externenprüfung nach § 45 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Handwerksordnung geschaffen, die Finanzierung thematisiert sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung erläutert.

Das Abkommen soll die Kooperation im Bildungsbereich unter den Akteuren weiter stärken. Diese besondere Form des Lernens ermöglicht den Erwerb einer Doppelkultur, fördert die beruflichen Chancen und eröffnet den Unternehmen in der Grenzregion attraktive Rekrutierungsperspektiven.

C. Alternativen

Aufgrund der Kompetenzverlagerung auf französischer Seite ist die bloße Beibehaltung der bisherigen Rahmenvereinbarungen keine Alternative.

Auch die ersatzlose Aufhebung ist keine zielführende Alternative, da dies der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität entgegenwirken würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine geringfügige Entlastung von Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes um rund 7 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro. Dieser entfällt vollständig auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 25. März 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juli 2023 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Französischen Republik über die grenzüberschreitende Berufsausbildung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. Juli 2023
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die grenzüberschreitende Berufsausbildung**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lauterbourg am 21. Juli 2023 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Berufsausbildung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen insbesondere mit den Vorgaben in seinem Artikel 6 Regelungen des Verfahrens enthält, die sich an die Länder richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht. Insbesondere betreffen die Erleichterungen bei der Zulassung zur Externenprüfung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung ausschließlich die zuständigen Stellen.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine geringfügige Entlastung von Bürokratiekosten. Das Abkommen erleichtert den Zugang zur Externenprüfung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung vor einer deutschen zuständigen Stelle. Grundsätzlich wird die Glaubhaftmachung des die Zulassung zur Prüfung rechtfertigenden Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit ohne Nachweis einer Mindestzeit der Berufstätigkeit und damit die entsprechende Ermessensentscheidung vereinfacht. Daher ist die Bearbeitung dieser Anträge weniger aufwendig (Ersparnis in Höhe von rund 5 Euro).

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes um rund 7 000 Euro. Darunter fallen Personalkosten für die Teilnahme am Begleitausschuss von rund 1 400 Euro sowie Personalkosten für die Führung des Sekretariats des Begleitausschusses von rund 5 600 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro auf Seiten des Bundes für das Erstellen der Geschäftsordnung des Begleitausschusses.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.1 (Bildung) und 8.5 (Beschäftigung). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die grenzüberschreitende Berufsausbildung

Accord
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
relatif à l'apprentissage transfrontalier

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu fördern, die sich in den Rahmen der Ziele des Vertrags vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die französische-deutsche Zusammenarbeit und Integration einfügt,

in dem Bestreben, zu diesem Ziel einen abgesicherten Rahmen zu schaffen, der auf einer erneuerten Zusammenarbeit nach dauerhaften Modalitäten im Hinblick auf die Kompetenz der Akteure beruht,

in Anerkennung des Beitrags der Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom 12. September 2013 sowie der Rahmenvereinbarung für die Kooperation in der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung Saarland – Lothringen vom 20. Juni 2014,

in Würdigung des am 31. Mai 2021 gefassten Beschlusses des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Ausbildung,

in dem Bestreben, im Rahmen der Empfehlungen des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine qualitativ hochwertige und effektive Berufsausbildung zu handeln,

von dem Wunsch geleitet, den territorialen Zusammenhalt und die Zugänglichkeit zu erleichtern, die Kooperation mit allen Akteuren in den Bereichen der Beschäftigung und der Ausbildung sowie mit den zuständigen Stellen zu stärken,

in Anbetracht der Tatsache, dass eine Intensivierung des Austauschs und der Nutzung der Erfahrungen im Bereich der Berufsausbildung, um den Weg der Jugendlichen und Erwachsenen unter beispielhaften Bedingungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu begleiten, letztlich die Qualität der Partnerschaften und des wirtschaftlichen Austausches verbessert,

in dem Wunsch, den Herausforderungen der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung, insbesondere von Jugendlichen, gerecht zu werden, und in Anerkennung der Tatsache, dass die grenzüberschreitende Berufsausbildung dazu beiträgt,

in Übereinstimmung über die Notwendigkeit, diese besondere Form der Ausbildung weiterzuentwickeln, die Teil des europäischen Projekts ist, den Erwerb einer Doppelkultur ermöglicht und die beruflichen Möglichkeiten stärkt, –

sind wie folgt übereingekommen:

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
d'une part,

et

le Gouvernement de la République française,
d'autre part,

ci-après dénommés « les Parties »,

Désireux de promouvoir l'apprentissage transfrontalier entre la République fédérale d'Allemagne et la République française, qui s'insère dans le cadre des objectifs du Traité du 22 janvier 2019 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération et l'intégration franco-allemandes ;

Souhaitant pour ce faire mettre en place un cadre sécurisé reposant sur une coopération renouvelée selon des modalités pérennes au regard des compétences des acteurs ;

Reconnaissant l'apport de l'Accord-cadre relatif à l'apprentissage transfrontalier dans le Rhin supérieur du 12 septembre 2013 et l'Accord-cadre pour la coopération transfrontalière en formation professionnelle initiale et continue Sarre - Lorraine du 20 juin 2014 ;

Prenant en considération la décision du comité de coopération transfrontalière en date du 31 mai 2021 relative à l'apprentissage transfrontalier ;

Soucieux d'agir dans le cadre de la recommandation du Conseil du 15 mars 2018 relative à un cadre européen pour un apprentissage efficace et de qualité ;

Désireux de faciliter la cohésion territoriale et l'accessibilité et de renforcer la coopération avec l'ensemble des acteurs de l'emploi et de la formation ainsi qu'avec les institutions compétentes ;

Constatant qu'intensifier les échanges et la valorisation des expériences dans le domaine de l'apprentissage afin d'accompagner le parcours des jeunes et des adultes, dans des conditions exemplaires en matière de santé et de sécurité au travail, améliore à terme la qualité des partenariats et des échanges économiques ;

Désireux de répondre aux enjeux de la formation et de l'insertion professionnelle, notamment des jeunes, et reconnaissant que l'apprentissage transfrontalier y contribue ;

S'accordant sur la nécessité de développer cette forme particulière d'apprentissage, qui s'inscrit dans le projet européen, permet d'acquérir une double culture et renforce les opportunités professionnelles ;

Sont convenus de ce qui suit :

Artikel 1**Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand des Abkommens ist es, die Durchführungsbestimmungen für die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik festzulegen. Dafür sichert es den rechtlichen Rahmen bei den verschiedenen Konstellationen einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung.

(2) Der räumliche Anwendungsbereich wird wie folgt bestimmt:

1. In der Französischen Republik gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für die Gebiete des französischen Mutterlandes.
2. In der Bundesrepublik Deutschland gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für die Gebiete der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

(3) Der sachliche Anwendungsbereich wird wie folgt bestimmt:

1. In der Französischen Republik gilt dieses Abkommen für die grenzüberschreitende Ausbildung gemäß Teil 6 Buch II Titel III Kapitel V des Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) in der Fassung vom 24. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die Verordnung (*ordonnance*) vom 22. Dezember 2022 zur grenzüberschreitenden Ausbildung, die es Auszubildenden ermöglicht, einen Teil ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung in einem Grenzland zu absolvieren. Für die grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Französischen Republik kommen berufliche Zertifizierungen in Frage, die mit einem Diplom oder einem berufsqualifizierenden Titel abgeschlossen werden, der in das von *France Compétences* erstellte nationale Verzeichnis der beruflichen Zertifizierungen eingetragen ist, und die auf dem Weg der Berufsausbildung vorbereitet werden können.
2. In der Bundesrepublik Deutschland kommen für die grenzüberschreitende Berufsausbildung alle Berufsabschlüsse in Frage, die durch eine Berufsausbildung erworben werden können, bei der ein Berufsausbildungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden geschlossen wird und die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgeführt sind.

Artikel 2**Abschluss, Eintragung
und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags**

(1) Bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz in der Französischen Republik gilt Folgendes:

1. Der Ausbildungsvertrag wird wie folgt abgeschlossen:
 - a) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
 - b) Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist die Ausbildung der Auszubildenden im Hinblick auf den Erwerb eines Berufsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland, der in den Geltungsbereich nach Artikel 1 fällt, und die Vorbereitung auf die entsprechende Abschlussprüfung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist.
 - c) Die Dauer des Ausbildungsvertrags richtet sich nach der deutschen Ausbildungsordnung.
 - d) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber
 - meldet die Auszubildenden bei der Berufsschule an,
 - stellt die Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule und gegebenenfalls der überbetrieblichen Ausbildung frei,

Article 1^{er}**Objet et champ d'application**

(1) Le présent accord a pour objet de définir les modalités de mise en œuvre de l'apprentissage transfrontalier entre la République fédérale d'Allemagne et la République française. Il sécurise à cet effet le cadre juridique dans les différentes situations d'apprentissage transfrontalier.

(2) Le champ d'application territorial est défini comme suit :

1. En République française, les dispositions du présent accord s'appliquent à la France métropolitaine.
2. En République fédérale d'Allemagne, les dispositions du présent accord sont applicables au territoire des Länder du Bade-Wurtemberg, de la Rhénanie-Palatinat et de la Sarre.

(3) Le champ d'application matériel est défini comme suit :

1. En République française, le présent accord est applicable à l'apprentissage transfrontalier prévu au chapitre V du titre III du livre II de la sixième partie du code du travail, dans sa version du 24 décembre 2022, modifiée en dernier lieu par l'ordonnance du 22 décembre 2022 relative à l'apprentissage transfrontalier, qui permet aux apprentis d'effectuer une partie de leur formation, pratique ou théorique, dans un pays frontalier. Sont éligibles à l'apprentissage transfrontalier en République française les certifications professionnelles sanctionnées par un diplôme ou un titre à finalité professionnelle enregistré au répertoire national des certifications professionnelles établi par France Compétences, et pouvant être préparées par la voie de l'apprentissage.
2. En République fédérale d'Allemagne, sont éligibles à l'apprentissage transfrontalier tous les diplômes professionnels pouvant être obtenus par une formation professionnelle qui fait l'objet d'un contrat d'apprentissage entre l'entreprise et les apprentis et qui figurent en outre dans la liste des métiers reconnus, publiée par l'Institut fédéral de la formation professionnelle (BIBB).

Article 2**Conclusion, enregistrement
et dépôt du contrat d'apprentissage**

(1) Lorsque l'employeur est établi en République française :

1. Le contrat d'apprentissage est conclu comme suit :
 - a- L'employeur et les apprentis concluent un contrat d'apprentissage.
 - b- L'objet de ce contrat d'apprentissage est la formation de l'apprenti en vue de l'obtention d'un diplôme professionnel en République fédérale d'Allemagne entrant dans le champ d'application de l'article 1^{er} du présent accord et la préparation à l'examen final correspondant conformément à l'article 45 de la loi sur la formation professionnelle dans la version publiée le 4 mai 2020 (BGBl. I p. 920), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 20 juillet 2022 (BGBl. I p. 1174, 1176).
 - c- La durée du contrat d'apprentissage est fixée conformément au règlement de formation allemand.
 - d- L'employeur :
 - inscrit les apprentis auprès de l'école de formation ;
 - libère les apprentis pour fréquenter l'école de formation et le cas échéant le centre de formation complémentaire ;

- meldet die Auszubildenden zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen an und stellt sie für diese Prüfungen frei,
 - überträgt den Auszubildenden Aufgaben, die den Ausbildungszielen und der deutschen Ausbildungsordnung entsprechen,
 - setzt die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften um, insbesondere in Bezug auf die Vergütung sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.
- e) Die Ausbildungsverträge werden nach den standardisierten zweisprachigen Mustern erstellt, die von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
2. Zur Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags gilt Folgendes:
- a) Der Ausbildungsvertrag wird von dem Ausbildungsbetrieb an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien nach den von diesen festgelegten Modalitäten übermittelt. Diese Stellen prüfen die Konformität des Ausbildungsvertrags, bevor sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen und in der Französischen Republik bei dem für die Berufsbildung zuständigen Ministerium hinterlegen.
 - b) Die deutsche Eintragungsbescheinigung und die französische Hinterlegungsbescheinigung werden den betroffenen Ausbildungsakteuren nach den Modalitäten der Vertragsparteien mitgeteilt.
3. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird bei diesen Schritten durch die für sie oder ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.
- (2) Bei einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt Folgendes:
1. Der Ausbildungsvertrag wird wie folgt abgeschlossen:
- a) Der Ausbildungsbetrieb schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
 - b) Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist die Ausbildung der Auszubildenden im Hinblick auf den Erwerb einer beruflichen Zertifizierung in der Französischen Republik, die in den Geltungsbereich nach Artikel 1 fällt, und die Vorbereitung auf die entsprechende Abschlussprüfung nach der französischen Ausbildungsordnung.
 - c) Die Dauer des Ausbildungsvertrags richtet sich nach der Dauer der in der Französischen Republik absolvierten Ausbildung.
 - d) Eine Teilzeitberufsausbildung ist nach Maßgabe von § 7a des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 27b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist, möglich.
 - e) Der Ausbildungsbetrieb
 - übernimmt die Anmeldung der Auszubildenden bei einem französischen Ausbildungszentrum, welches die theoretische Ausbildung vermittelt,
 - verpflichtet sich, die Auszubildenden an der vom Ausbildungszentrum vermittelten Ausbildung teilnehmen zu lassen,
 - sorgt für die Anmeldung der Auszubildenden zu den Prüfungen und stellt sie für die Prüfungen frei,

- inscrit les apprentis aux examens intermédiaires et finaux et les libère pour ces examens ;
- confie aux apprentis des tâches correspondant aux objectifs de formation et au règlement de formation allemand ;
- met en œuvre la réglementation applicable en matière de droit du travail, notamment en termes de salaire et de santé et sécurité au travail.

e- Les contrats d'apprentissage sont établis conformément aux modèles standardisés et bilingues mis à disposition par les autorités compétentes.

2. L'enregistrement et le dépôt des contrats d'apprentissage se déroulent comme suit :

a- Le contrat d'apprentissage est transmis par l'entreprise aux organismes compétents des deux Parties selon les modalités définies par ceux-ci. Ces organismes contrôlent la conformité du contrat d'apprentissage avant de procéder à son enregistrement dans le registre des contrats d'apprentissage en République fédérale d'Allemagne et à son dépôt auprès du ministère chargé de la formation professionnelle en République française.

b- Le certificat d'enregistrement allemand et l'attestation de dépôt française sont communiqués aux acteurs de la formation concernés conformément aux procédures propres à chaque Partie.

3. Les services compétents apportent un appui et des conseils à l'employeur pour ces démarches.

(2) Lorsque l'entreprise de formation est établie en République fédérale d'Allemagne :

1. Le contrat d'apprentissage est conclu comme suit :

a- L'entreprise de formation et les apprentis concluent un contrat d'apprentissage.

b- L'objet de ce contrat d'apprentissage est la formation de l'apprenti en vue de l'obtention d'une certification professionnelle en République française entrant dans le champ d'application de l'article 1^{er} du présent accord et la préparation à l'examen final correspondant conformément à la réglementation de l'apprentissage en République française.

c- La durée du contrat d'apprentissage est adaptée à la durée de la formation réalisée en République française.

d- Il est possible de réaliser l'apprentissage à temps partiel conformément à l'article 7a de la loi sur la formation professionnelle dans la version publiée le 4 mai 2020 (BGBl. I, p. 920), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 20 juillet 2022 (BGBl. I, p. 1174, 1176), ou à l'article 27b du code de l'artisanat (*Handwerksordnung*) dans la version publiée le 24 septembre 1998 (BGBl. I p. 3074 ; 2006 I p. 2095), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 9 novembre 2022 (BGBl. I p. 2009, 2013).

e- L'entreprise de formation :

- inscrit les apprentis auprès du centre de formation d'apprentis français, où est dispensée la formation théorique ;

- s'engage à faire suivre aux apprentis la formation dispensée par le centre de formation d'apprentis ;

- veille à l'inscription des apprentis aux examens et les libère pour les épreuves ;

- gewährleistet die praktische Ausbildung der Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb und überträgt ihnen Aufgaben oder Arbeitsplätze, die es ihnen ermöglichen, Arbeitsvorgänge oder Arbeiten nach den im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Modalitäten auszuführen,
 - nimmt nach seinen Möglichkeiten an den vom Ausbildungszentrum organisierten Aktivitäten teil, um die von ihm vermittelte praktische Ausbildung mit dem Unterricht im Ausbildungszentrum zu koordinieren,
 - empfängt die Auszubildenden des Ausbildungszentrums, die für die pädagogische Betreuung der Auszubildenden zuständig sind, und richtet im Falle einer zertifizierenden Bewertung durch Prüfungen während der Ausbildung oder eine fortlaufende Bewertung mit den Auszubildenden des Ausbildungszentrums die in der französischen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungssituationen ein,
 - setzt die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften um, insbesondere in Bezug auf die Vergütung sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.
- f) Die Ausbildungsverträge werden nach den standardisierten zweisprachigen Mustern erstellt, die von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die in der Französischen Republik vorgesehene Fortsetzung der theoretischen Berufsausbildung bei Beendigung des Ausbildungsvertrags gemäß Artikel L. 6222-18-2 des Arbeitsgesetzbuchs in der Fassung vom 23. August 2019, geändert durch die Verordnung (*ordonnance*) vom 21. August 2019, gilt unabhängig davon, ob die Auflösung auf Initiative des Auszubildenden, des Ausbildungsbetriebs oder unabhängig von deren Willen erfolgt.
3. Zur Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags gilt Folgendes:
- a) Der Ausbildungsvertrag wird von dem Ausbildungsbetrieb an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien nach den von diesen festgelegten Modalitäten übermittelt. Diese Stellen prüfen die Konformität des Ausbildungsvertrags, bevor sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen und in der Französischen Republik bei dem für die Ausbildung zuständigen Ministerium hinterlegen.
 - b) Die deutsche Eintragungsbescheinigung und die französische Kostenübernahmebescheinigung werden den betroffenen Ausbildungsakteuren nach den Modalitäten der Vertragsparteien mitgeteilt. Die Kostenübernahmebescheinigung bescheinigt die Höhe der Finanzierung, die der *Opérateur de compétences* (OPCO) an das französische Ausbildungszentrum zahlt.
4. Der Ausbildungsbetrieb wird bei diesen Schritten durch die für ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.
- assure la formation pratique des apprentis dans l'entreprise, leur confie les tâches ou postes permettant d'exécuter des opérations ou travaux conformes aux modalités prévues par la convention de formation ;
 - prend part selon ses possibilités aux activités organisées par le centre de formation d'apprentis en vue de coordonner la formation qu'il dispense dans l'entreprise et celle dispensée dans le centre de formation ;
 - reçoit les formateurs du centre de formation d'apprentis chargés d'assurer le suivi pédagogique des apprentis et, en cas d'évaluation certificative par contrôle en cours de formation ou contrôle continu, à mettre en place avec les formateurs du centre de formation d'apprentis les situations d'évaluation prévues par le règlement d'examen français ;
 - met en œuvre la réglementation applicable en matière de droit du travail, notamment en termes de salaire et de santé et sécurité au travail.
- f- Les contrats d'apprentissage sont établis conformément aux modèles standardisés bilingues mis à disposition par les autorités compétentes.
2. La poursuite de la formation théorique prévue en République française en cas de rupture du contrat d'apprentissage par l'article L. 6222-18-2 du code du travail, dans la version du 23 août 2019 modifiée par l'ordonnance du 21 août 2019, s'applique que la rupture soit à l'initiative de l'apprenti, de l'entreprise de formation ou indépendante de leur volonté.
3. L'enregistrement et le dépôt du contrat d'apprentissage se déroulent comme suit :
- a- Le contrat d'apprentissage est transmis par l'entreprise de formation aux organismes compétents des deux Parties selon les modalités définies par ceux-ci. Ces organismes en contrôlent la conformité avant de procéder à l'enregistrement du contrat d'apprentissage dans le registre des contrats d'apprentissage en République fédérale d'Allemagne et à son dépôt auprès du ministère chargé de la formation professionnelle en République française.
 - b- Le certificat d'enregistrement allemand et l'accord de prise en charge français sont communiqués aux acteurs de la formation concernés conformément aux modalités propres à chaque Partie. L'accord de prise en charge atteste du montant du financement versé par l'opérateur de compétences au centre de formation d'apprentis.
4. Les services compétents apportent un appui et des conseils à l'entreprise de formation pour ces démarches.

Artikel 3

Gegenstand des Ausbildungsvertrags und Bestandteile der Ausbildung

(1) Gegenstand des in der Französischen Republik abgeschlossenen Ausbildungsvertrags, bei dem die praktische Ausbildung in der Französischen Republik und die theoretische Ausbildung und Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, ist die Vorbereitung einer beruflichen Qualifikation in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 2.

1. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:
- a) praktische Ausbildung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber, die oder der in der Französischen Republik niedergelassen ist;

Article 3

Objet du contrat d'apprentissage et déroulement de la formation

(1) L'objet du contrat d'apprentissage conclu en République française est la préparation d'une certification allemande telle que prévue à l'alinéa 2 du paragraphe 3 de l'article 1 : la formation pratique est suivie en République française et la formation théorique ainsi que l'examen final ont lieu en République fédérale d'Allemagne.

1. L'alternance se déroule comme suit :
- a- formation pratique chez un employeur établi en République française ;

- b) theoretische Ausbildung gemäß den deutschen Regelungen in einer deutschen beruflichen Schule und gegebenenfalls praktische, überbetriebliche Ausbildungsabschnitte in einem interprofessionellen Ausbildungszentrum;
- c) Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 37 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist;
- d) optional: Ablegung der Prüfung für eine ähnliche oder gleichwertige französische Zertifizierung, wenn die im nationalen Verzeichnis der beruflichen Zertifizierungen eingetragene Zertifizierung einen Zugangsweg für individuelle Bewerberinnen und Bewerber vorsieht, unter Beachtung der geltenden französischen Vorschriften und vorbehaltlich der Erfüllung der vom Zertifizierenden festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an dieser Prüfung.
2. Die im Ausbildungsbetrieb in der Französischen Republik vermittelte praktische Ausbildung muss die Auszubildenden in die Lage versetzen, die Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland zu bestehen. Sie erfolgt nach einer deutschen Ausbildungsordnung. Eine gleichwertige oder gleichartige französische Zertifizierung und eine eventuelle Differenz gegenüber dem deutschen Ausbildungsberuf werden präzise ausgewiesen, wobei der Darstellung keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation bleibt den nach den gesetzlichen Regelungen zuständigen Anerkennungsstellen vorbehalten.
3. Anknüpfungspunkt für die Bedingungen, die die praktische Ausbildung gemäß den deutschen Ausbildungsregelungen erfüllen muss, ist die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland.
- b- formation théorique délivrée conformément à la réglementation allemande dans une école professionnelle allemande et, le cas échéant, complément de formation pratique dans les centres de formation interprofessionnelle dédiés ;
- c- Examen professionnel devant l'autorité compétente conformément à l'article 45 de la loi sur la formation professionnelle (*Berufsbildungsgesetz*) dans la version publiée le 4 mai 2020 (BGBl. I, p. 920), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 20 juillet 2022 (BGBl. I, p. 1174, 1176), ou de l'article 37 du code de l'artisanat dans la version publiée le 24 septembre 1998 (BGBl. I p. 3074 ; 2006 I p. 2095), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 9 novembre 2022 (BGBl. I p. 2009, 2013) ;
- d- en option : le cas échéant, passage de l'examen pour une certification française proche ou équivalente, lorsque la certification enregistrée au répertoire national des certifications professionnelles prévoit une voie d'accès en candidat individuel, dans le respect de la réglementation française applicable et sous réserve du respect des conditions fixées par le certificateur pour se présenter à cet examen.
2. La formation pratique dispensée dans l'entreprise en République française doit permettre aux apprentis de réussir l'examen final en République fédérale d'Allemagne. Elle est dispensée selon un règlement de formation allemand. Une certification française proche ou équivalente et une éventuelle différence par rapport à la qualification professionnelle allemande sont indiquées avec précision, sans que cette indication n'ait d'effet juridiquement contraignant. La reconnaissance de la qualification professionnelle est réservée aux organismes de reconnaissance compétents en vertu des dispositions légales.
3. L'enregistrement du contrat d'apprentissage au registre des contrats de formation professionnelle par les autorités compétentes en République fédérale d'Allemagne permet de confirmer les conditions que doit remplir la formation pratique conformément à la réglementation allemande relative à la formation professionnelle.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird bei diesen Schritten durch die für sie oder ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.

Les services compétents apportent un appui et des conseils aux employeurs concernés.

(2) Gegenstand des in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungsvertrags, bei dem die praktische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland und die theoretische Ausbildung und Abschlussprüfung in der Französischen Republik erfolgen, ist die Vorbereitung einer französischen Zertifizierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1.

(2) L'objet du contrat d'apprentissage conclu en République fédérale d'Allemagne est la préparation d'une certification française prévue à l'alinéa 1 du paragraphe 3 de l'article 1^{er} : la formation pratique est effectuée en République fédérale d'Allemagne et la formation théorique ainsi que l'examen final ont lieu en République française.

1. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:

1. La formation se déroule comme suit :

- a) praktische Ausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Ausbildungsbetrieb und hinsichtlich der Eignung nach den §§ 27 bis 33 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, anerkannten Ausbildungsbetrieb;
- b) theoretische Ausbildung, die gemäß den französischen Regelungen in einem französischen Ausbildungszentrum erteilt wird;
- c) Prüfung zum französischen Diplom oder französischen berufsqualifizierenden Titel nach den für die betreffende Zertifizierung in der Französischen Republik vorgesehenen Modalitäten;
- a- formation pratique dans une entreprise de formation établie en République fédérale d'Allemagne et titulaire de la capacité prévue aux articles 27 à 33 de la loi sur la formation professionnelle dans la version publiée le 4 mai 2020 (BGBl. I, p. 920), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 20 juillet 2022 (BGBl. I, p. 1174, 1176) ;
- b- formation théorique dispensée conformément à la réglementation française dans un centre de formation d'apprentis français ;
- c- examen du diplôme ou titre à finalité professionnelle français selon les modalités prévues pour la certification concernée en République française ;

- d) optional: Externenprüfung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 37 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist, vor einer deutschen zuständigen Stelle, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind; in der Regel wird der die Zulassung zur Prüfung rechtfertigende Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft gemacht, und es bedarf keines Nachweises einer Mindestzeit der Berufstätigkeit, wenn die vorstehend beschriebene Ausbildung durchlaufen, eine eventuelle Differenz zwischen der französischen Zertifizierung und dem deutschen Referenzberuf vermittelt sowie das französische Diplom oder der französische berufsqualifizierende Titel erlangt worden ist.
2. Im Vorfeld des Abschlusses des Ausbildungsvertrags wird eine Ausbildungsvereinbarung zwischen einem französischen Ausbildungszentrum und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen. Die unterzeichnete Ausbildungsvereinbarung wird dem Ausbildungsvertrag als Anhang beigefügt. Sie wird nach dem zweisprachigen Muster erstellt, das von dem für Berufsbildung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird.
3. Die im Ausbildungsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland vermittelte praktische Ausbildung muss die Auszubildenden in die Lage versetzen, die in der Französischen Republik vorbereitete berufliche Zertifizierung zu erlangen. Die Modalitäten der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungsvereinbarung zwischen dem französischen Ausbildungszentrum und dem Ausbildungsbetrieb festgelegt. Ein gleichwertiger oder gleichartiger deutscher Referenzberuf und eine eventuelle Differenz gegenüber der französischen beruflichen Zertifizierung werden präzise ausgewiesen, wobei der Darstellung keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation bleibt den nach den gesetzlichen Regelungen zuständigen Anerkennungsstellen vorbehalten.
- d- en option : examen externe conformément à l'article 45 de la loi sur la formation professionnelle dans la version publiée le 4 mai 2020 (BGBl. I, p. 920), modifiée en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 20 juillet 2022 (BGBl. I, p. 1174, 1176), ou à l'article 37 du code de l'artisanat dans la version publiée le 24 septembre 1998 (BGBl. I p. 3074 ; 2006 I p. 2095), modifié en dernier lieu par l'article 2 de la loi du 9 novembre 2022 (BGBl. I p. 2009, 2013), devant un organisme compétent allemand, si les conditions qui y sont énoncées sont remplies ; en règle générale, l'acquisition de la capacité professionnelle justifiant l'autorisation de passer l'examen est établie de manière plausible et il n'est pas nécessaire de justifier d'une durée minimale d'activité professionnelle lorsque la formation décrite ci-dessus a été suivie, qu'une éventuelle différence entre la certification professionnelle française et le métier de référence allemand a été communiquée et que le candidat a obtenu le diplôme ou titre à finalité professionnelle français.
2. En amont de la conclusion du contrat d'apprentissage, une convention de formation est conclue entre un centre de formation d'apprentis français et l'entreprise de formation. La convention de formation est jointe en annexe au contrat d'apprentissage. Elle est établie conformément au modèle standardisé bilingue mis à disposition par le ministère chargé de la formation professionnelle.
3. La formation pratique dispensée dans l'entreprise de formation en République fédérale d'Allemagne doit permettre aux apprentis d'obtenir la certification professionnelle préparée en République française. Les modalités de la formation pratique sont convenues dans la convention de formation conclue entre le centre de formation d'apprentis français et l'entreprise de formation. Un métier de référence allemand proche ou équivalent et une éventuelle différence par rapport à la certification professionnelle française sont indiqués avec précision, sans que cette indication n'ait d'effet juridiquement contraignant. La reconnaissance de la qualification professionnelle est réservée aux organismes de reconnaissance compétents en vertu des dispositions légales.

Artikel 4

Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung

- (1) Die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung erfolgt gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik für die Berufsausbildung geltenden Regelungen.
- (2) Ein Jahresbericht mit einer quantitativen und qualitativen Betrachtung der Umsetzung dieses Abkommens, wobei auch finanzielle Aspekte umfasst sind, wird von dem nach Artikel 9 vorgesehenen Begleitausschuss erstellt.
- (3) Frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann auf Antrag einer der Vertragsparteien eine Neuverhandlung dieses Artikels eingeleitet werden.
- (4) Im Falle einer Teilzeitberufsausbildung nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden die Finanzierungsmodalitäten für die theoretische Ausbildung in der Französischen Republik entsprechend angepasst.

Artikel 5

Soziale Absicherung

Die soziale Absicherung von Auszubildenden richtet sich nach den nationalen Bestimmungen zur Sozialversicherung des Mitgliedstaats, der aufgrund der Abkommen und Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für die soziale Sicherheit der betreffenden Person zuständig ist.

Article 4

Financement de l'apprentissage transfrontalier

- (1) Le financement de l'apprentissage transfrontalier est assuré conformément aux dispositions en vigueur en République fédérale d'Allemagne et en République française.
- (2) Un rapport annuel, comprenant une analyse quantitative et qualitative de la mise en œuvre du présent accord, portant également sur des aspects financiers, est réalisé par le comité de suivi mentionné à l'article 9 du présent accord.
- (3) À compter de trois ans après l'entrée en vigueur du présent accord, une nouvelle négociation du présent article peut être engagée à la demande de l'une des Parties.
- (4) En cas d'apprentissage à temps partiel conformément au d de l'alinéa 1 du paragraphe 2 de l'article 2 du présent accord, les modalités de financement de la formation théorique en République française sont alors adaptées.

Article 5

Protection sociale

La couverture sociale des apprentis est régie par les dispositions nationales en matière de sécurité sociale de l'État membre qui, en vertu des conventions et règlements portant sur la coordination des systèmes de sécurité sociale, est compétent pour la sécurité sociale de la personne concernée.

Artikel 6 Kontrollen

(1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Ausbildungszentren mit Sitz in der Französischen Republik wird die Ausbildung wie folgt kontrolliert:

Falls erforderlich, bittet die Behörde, die für die Kontrolle der Durchführung des Ausbildungsvertrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zuständig ist, die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland um Unterstützung bei der Durchführung ihrer Kontrollen und sorgt für eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Kontrollen. Gegebenenfalls können diese Kontrollen ihren Ursprung in einem Ersuchen der Behörden der anderen Vertragspartei haben.

(2) Bei Ausbildungsbetrieben mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausbildung wie folgt kontrolliert:

1. Die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der deutschen zuständigen Stellen sind für die Aufsicht über die Ausbildung in den deutschen Ausbildungsbetrieben zuständig.
2. Die Kontrolle erfolgt anhand des französischen Zertifizierungsreferenzsystems, welches vorher übersetzt wird, oder gegebenenfalls deutscher gleichwertiger Ausbildungsordnungen.
3. Falls erforderlich, bitten die deutschen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der zuständigen Stellen ihre französischen Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung bei der Durchführung dieser Kontrollen und sorgen für eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Kontrollen. Gegebenenfalls können diese Kontrollen ihren Ursprung in einem Ersuchen der anderen Vertragspartei haben.
4. Für die Kontrollen der Ausbildungszeitregelungen und der Arbeitsschutzbestimmungen sind die deutschen zuständigen Stellen, die Gewerbeaufsichtsämter und die Berufsgenossenschaften zuständig.

Artikel 7 Regelung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung

Die an der grenzüberschreitenden Ausbildung teilnehmenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden bemühen sich bei Streitfällen um eine gütliche Einigung. Zu diesem Zweck können sie die Mediations- und Schlichtungsverfahren der zuständigen Stellen und die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater in Anspruch nehmen. Unabhängig davon steht der Rechtsweg allen Beteiligten offen.

Artikel 8 Förderung, Begleitmaßnahmen und Bewertung der Regelung

(1) Zur Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung gilt Folgendes:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Berufsausbildung in Verbindung mit allen betroffenen Akteuren zu fördern.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern der Kammern, den für die Zertifizierung zuständigen französischen Stellen, den Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Unterstützung von European Employment Services Transfrontalier (EURES-T), den Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung sowie den grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern mit Vermittlungsauftrag den Auszubildenden und Ausbildungsbe-

Article 6 Contrôles

(1) Lorsque l'entreprise de formation ou le centre de formation d'apprentis sont établis en République française, la formation est contrôlée comme suit :

Si nécessaire, l'autorité chargée du contrôle de l'exécution du contrat d'apprentissage dans l'entreprise de formation demande l'assistance des conseillers et conseillères en apprentissage de l'autorité compétente en République fédérale d'Allemagne pour mener ses contrôles et assure une coopération étroite en vue d'une exécution efficace des contrôles. Le cas échéant, ces contrôles peuvent avoir pour origine une demande des autorités de l'autre Partie.

(2) Lorsque l'entreprise de formation est établie en République fédérale d'Allemagne, la formation est contrôlée comme suit :

1. Les conseillers et conseillères de l'apprentissage des institutions allemandes sont compétents pour contrôler la formation dispensée dans les entreprises de formation allemandes.
2. Les contrôles sont réalisés sur la base du référentiel de certification français, préalablement traduit, ou, le cas échéant, des règlements de formation allemands équivalents.
3. Si nécessaire, les conseillers et conseillères de l'apprentissage allemands des autorités compétentes demandent l'assistance de leurs homologues français pour mener ces contrôles et assurent une coopération étroite en vue d'une exécution efficace des contrôles. Le cas échéant, ces contrôles peuvent avoir pour origine une demande de l'autre Partie.
4. Les institutions allemandes, les inspections du travail (*Gewerbeaufsichtsämter*) et les caisses professionnelles de prévoyance (*Berufsgenossenschaften*) sont compétentes notamment pour les contrôles relevant de la réglementation concernant les horaires de travail ou les règles de sécurité.

Article 7 Règlement des litiges relatifs à la formation par apprentissage

En cas de litige, les employeurs ou entreprises de formation et les apprentis participant à l'apprentissage transfrontalier s'efforcent de trouver une solution à l'amiable. Pour ce faire, ils peuvent recourir aux procédures de médiation et de conciliation mis en place par les organismes compétents et aux conseillers et conseillères de l'apprentissage. Indépendamment de cela, la voie judiciaire est ouverte à toutes les parties concernées.

Article 8 Promotion, mesures d'accompagnement et évaluation du dispositif

(1) Pour la promotion de l'apprentissage transfrontalier :

1. Les Parties s'engagent à promouvoir l'apprentissage transfrontalier en lien avec l'ensemble des acteurs concernés.
2. Les Parties s'efforcent de développer l'information à l'attention des apprentis et des entreprises de formation sur l'apprentissage transfrontalier ainsi que le placement en apprentissage, en lien avec les conseillères et conseillers de l'apprentissage des chambres, les certificateurs français, les agences pour l'emploi dans le cadre de leur coopération transfrontalière avec le soutien d'European Employment Services Transfrontalier (EURES-T), les expertes et experts de l'apprentissage transfrontalier et les conseillères et conseillers de l'apprentissage transfrontalier chargés d'une mission de placement.

trieben verstärkt Informationen über die grenzüberschreitende Berufsausbildung bereitzustellen sowie die Vermittlung von Ausbildungsplätzen auszubauen.

3. Die Vertragsparteien sorgen insbesondere für eine Informationsverbreitung durch geeignete Mittel an die möglicherweise interessierten Zielgruppen. Sie verpflichten sich, die Angebote für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung über geeignete Kanäle zu verbreiten.

(2) Je nach Bedarf bemühen sich die Vertragsparteien, den Auszubildenden einen verstärkten Sprachunterricht anzubieten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils eine statistische Überwachung der grenzüberschreitenden Ausbildung in ihrem Gebiet einzurichten. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies durch die Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung und die grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater.

(4) Die Vertragsparteien bewerten die Umsetzung dieses Abkommens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten und danach mindestens alle fünf Jahre.

(5) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Berufsabschlüsse oder beruflichen Zertifizierungen des jeweiligen Nachbarlandes, die von diesem Abkommen erfasst werden, nach den jeweils geltenden Regelungen des Nachbarlandes anerkannt werden.

Artikel 9

Begleitausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Begleitausschuss ein, der sich zu gleichen Teilen aus Personen vertretend für die in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik jeweils zuständigen Ministerien zusammensetzt. Auf Antrag seiner Mitglieder kann der Begleitausschuss weitere Akteure der Berufsausbildung, insbesondere Vertreter der beteiligten deutschen Bundesländer sowie der bestehenden regionalen Gremien und Beratungsstrukturen als ausführende Partner, hinzuziehen.

(2) Der Begleitausschuss hat folgende Aufgaben:

1. in einem Jahresbericht die erhobenen Daten quantitativ und qualitativ zu bewerten, wobei auch finanzielle Aspekte umfasst sind,
2. sich über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Abkommens auszutauschen und Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(3) Das Sekretariat des Begleitausschusses wird jedes Jahr abwechselnd von den Vertragsparteien übernommen. Der Begleitausschuss tritt einmal jährlich unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vertragsparteien zusammen.

(4) Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Regeln festlegt, nach denen er andere Akteure der Berufsausbildung hinzuzieht.

Artikel 10

Schlussklauseln

(1) Die Vertragsparteien teilen einander mit, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Dieses Abkommen tritt an dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag des Eingangs der letzten diesbezüglichen Mitteilung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen und stillschweigend um jeweils drei weitere Jahre verlängert.

(3) Die Vertragsparteien können auf diplomatischem Weg vereinbaren, den Anwendungsbereich dieses Abkommens auf andere als die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesländer auszudehnen, wenn deren Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

3. Les Parties assurent notamment une diffusion de l'information aux publics cibles susceptibles d'être intéressés en recourant à des moyens appropriés. Elles s'engagent à diffuser les offres d'apprentissage transfrontalier par des canaux appropriés.

(2) En fonction des besoins, les Parties s'efforcent de proposer aux apprentis une action de renforcement linguistique.

(3) Les Parties s'engagent à mettre en place chacune un suivi statistique de l'apprentissage transfrontalier sur leur territoire. En République fédérale d'Allemagne, ceci incombe aux expertes et experts de l'apprentissage transfrontalier et aux conseillères et conseillers de l'apprentissage transfrontalier.

(4) Les Parties procèdent à l'évaluation de l'application du présent accord cinq ans après son entrée en vigueur puis au moins tous les cinq ans.

(5) Les Parties mettent tout en œuvre pour que les diplômes ou certifications professionnels du pays voisin, délivrés dans le cadre du présent accord, soient reconnus selon les réglementations en vigueur dans le pays voisin.

Article 9

Comité de suivi

(1) Les Parties créent, dans le cadre du présent accord, un comité de suivi composé d'un nombre égal de représentants des ministères compétents en République fédérale d'Allemagne et en République française. Sur proposition de ses membres, le comité de suivi peut faire appel à d'autres acteurs de l'apprentissage, en particulier des représentants des Länder concernés ainsi que des organismes régionaux et consultatifs existants, en tant que partenaires chargés de l'exécution.

(2) Le comité de suivi a pour attributions :

1. réaliser un rapport de suivi annuel comprenant une analyse quantitative et qualitative des données recueillies, portant également sur des aspects financiers ;
2. échanger autour des difficultés rencontrées dans la mise en œuvre de l'accord et émettre des propositions en vue de l'améliorer.

(3) Le secrétariat du comité de suivi est assuré chaque année, de façon alternative, par chaque Partie. Le comité se réunit au moins une fois par an sous la co-présidence des deux Parties.

(4) Le comité se dote d'un règlement intérieur qui détermine notamment les règles selon lesquelles il fait appel à d'autres acteurs de l'apprentissage.

Article 10

Dispositions finales

(1) Chaque Partie notifie à l'autre Partie l'accomplissement des procédures internes requises pour l'entrée en vigueur. Le présent accord prend effet le premier jour du premier mois suivant la date de réception de la dernière notification.

(2) Le présent accord est conclu pour une durée de trois ans et est prolongé par tacite reconduction, pour de nouvelles périodes de trois années.

(3) Les Parties peuvent convenir par la voie diplomatique d'étendre le champ d'application du présent accord à des Länder autres que ceux visés au 2 du paragraphe 2 de l'article 1^{er}, si leur participation est autorisée par la législation nationale.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

1. Diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der genannten Mitteilung wirksam. Eine solche Kündigung stellt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens schon geschlossenen grenzüberschreitenden Ausbildungsverträgen nicht in Frage.
2. Der nach Artikel 9 eingerichtete Begleitausschuss bleibt im Amt, solange die Vertragsparteien es für notwendig erachten, um die mit der Kündigung zusammenhängenden Fragen zu regeln.

(5) Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Geschehen zu Lauterbourg am 21. Juli 2023 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) Chaque Partie peut dénoncer le présent accord à tout moment par notification écrite transmise par voie diplomatique.

1. Cette dénonciation prend effet six mois après la date de réception de ladite notification. Cette dénonciation ne remet pas en cause les droits et obligations des Parties liés aux contrats d'apprentissage transfrontalier déjà conclus dans le cadre du présent accord.
2. Le comité de suivi créé conformément à l'article 9 demeure en place aussi longtemps que les Parties le jugent nécessaire afin de régler les questions liées à la dénonciation.

(5) Tout différend relatif à l'interprétation ou à la mise en œuvre du présent accord est réglé par voie de consultation ou de négociation entre les Parties.

Fait à Lauterbourg, le 21 juillet 2023, en deux exemplaires, chacun en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Annalena Baerbock

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française

Catherine Colonna

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Lauterbourg am 21. Juli 2023 unterzeichnete Abkommen baut auf der Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom 12. September 2013 sowie der Rahmenvereinbarung für die Kooperation in der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung Saarland – Lothringen vom 20. Juni 2014 auf. Auszubildende können danach den praktischen Teil ihrer Ausbildung in einem Betrieb im Partnerland absolvieren, während die theoretische Ausbildung und die Prüfung im Heimatland erfolgen. Zwischenzeitlich hat die französische Regierung Kompetenzen auf die Zentralregierung verlagert, was zu Übergangslösungen geführt hat. Im Jahr 2022 wurde auf französischer Seite ein neues Gesetz („Loi 3DS“) zur Dezentralisierung verabschiedet, welches vorsieht, dass die Modalitäten einschließlich Fragen der Finanzierung zur grenzüberschreitenden Ausbildung in einem gemeinsamen Abkommen mit dem Grenzland präzisiert werden müssen. Die Bundesregierung hat die Gelegenheit genutzt, mit dem neuen Abkommen die grenzüberschreitenden Rahmenbedingungen für eine duale Berufsausbildung weiter zu standardisieren, transparenter zu gestalten und so der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung neuen Schub zu geben. Die Partner vor Ort in den beteiligten Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, insbesondere die Kammern, die Bundesagentur für Arbeit und die Betriebe, sind eingeladen, diesen Schub einer nationalen Vereinbarung zu nutzen, um mehr junge Menschen für eine grenzüberschreitende duale Berufsausbildung zu gewinnen.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel nimmt Bezug auf die übergeordneten Ziele und die Grundsätze sowie die Hintergründe des Abkommens, wie unter Abschnitt I erläutert. Die bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Berufsausbildung zwischen den beiden Staaten wird gewürdigt. Die fachliche Kooperation soll in Zukunft weiter gepflegt und gefördert werden.

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt den Gegenstand und den Anwendungsbereich des Abkommens fest.

Der Gegenstand liegt in der Bestimmung der für die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen den beiden Staaten geltenden Rahmenbedingungen.

Der Anwendungsbereich umfasst räumlich die genannten Gebiete und sachlich die umschriebenen Berufsabschlüsse beziehungsweise beruflichen Zertifizierungen. Auf deutscher Seite sind – unter näherer Präzisierung – duale Ausbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden umfasst. Insoweit wird je nach Praxisbedarf eine Erweiterung gegenüber den Rahmenvereinbarungen, die mit einzelnen zuständigen Stellen abgeschlossen worden sind und die sich dementsprechend auf bestimmte Berufsbereiche beschränken, ermöglicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt Abschluss, Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags.

Absatz 1 beschreibt die Situation im Falle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers mit Sitz in der Französischen Republik, während sich Absatz 2 mit der umgekehrten Konstellation im Falle eines Ausbildungsbetriebs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt.

Grundsätzlich finden sich hier parallele Regelungen.

So zielt der jeweilige Ausbildungsvertrag auf den Erwerb der in Artikel 1 beschriebenen Berufsabschlüsse oder beruflichen Zertifizierungen und die Vorbereitung auf die entsprechende Abschlussprüfung nach der jeweiligen Rechtsgrundlage des Nachbarlands, welche auch für die Ausbildungsdauer maßgeblich ist, ab. In der Konstellation eines Ausbildungsbetriebs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wird explizit auf die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung hingewiesen. Ferner werden im Einzelnen an die Rahmenvereinbarungen angelegte Pflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers beziehungsweise der Ausbildungsbetriebe aufgezählt. Ausdrücklich wird weiterhin geregelt, dass die standardisierten zweisprachigen Muster für die Ausbildungsverträge von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

In der Konstellation eines Ausbildungsbetriebs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland findet sich eine Klarstellung hinsichtlich der nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Fortsetzung der theoretischen Berufsausbildung bei Beendigung des Ausbildungsvertrags. Eine entsprechende Regelung existiert nach dem deutschen dualen Berufsausbildungssystem nicht.

Die sprachliche Unterscheidung zwischen Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags berücksichtigt die diesbezüglichen Unterschiede. So wird der Vertrag nach Konformitätsprüfung durch die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sowie in der Französischen Republik bei dem für die Ausbildung zuständigen Ministerium hinterlegt. Explizit wird eine entsprechende Information hinsichtlich der deutschen Eintragungsbescheinigung und im Falle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers mit Sitz in der Französischen Republik der französischen Hinterlegungsbescheinigung beziehungsweise im Falle eines Ausbildungsbetriebs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland der französischen Kostenübernahmebescheinigung an die beteiligten Akteure nach den jeweiligen Parametern der Vertragsparteien vorgesehen. Dabei wird die Kostenübernahmebescheinigung damit erläutert, Aufschluss über den Umfang der finanziellen Unterstützung durch den Opérateur de compétences (OPCO) an das französische Ausbildungszentrum zu geben.

Für beide Konstellationen wird ausdrücklich eine Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers beziehungsweise des Ausbildungsbetriebs bei den vorgenannten Schritten durch die für sie oder ihn zuständige Stelle niedergelegt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 behandelt den Gegenstand des Ausbildungsvertrags und die Bestandteile der Ausbildung.

Absatz 1 beschreibt die Situation im Falle eines in der Französischen Republik abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dortiger praktischer Ausbildung sowie in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreicher theoretischer Ausbildung und Abschlussprüfung. Absatz 2 befasst sich mit der Konstellation eines in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dortiger praktischer Ausbildung sowie in der Französischen Republik erfolgreicher theoretischer Ausbildung und Abschlussprüfung.

Gegenstand des Ausbildungsvertrags ist die Vorbereitung einer beruflichen Qualifikation in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 2 beziehungsweise einer französischen Zertifizierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1.

Als Bestandteile der Ausbildung werden jeweils die praktische Ausbildung, die theoretische Ausbildung und die Teilnahme an der entsprechenden Prüfung sowie als Option – wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind – die Teilnahme an der entsprechenden Prüfung im Nachbarland dargestellt.

Dabei wird für die Möglichkeit der Teilnahme an einer deutschen Externenprüfung eine Erleichterung geregelt. So wird vorgesehen, dass in der Regel der die Zulassung zur Prüfung rechtfertigende Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft gemacht wird und es keines Nachweises einer Mindestzeit der Berufstätigkeit bedarf, wenn die vorstehend beschriebene Ausbildung durchlaufen, eine eventuelle Differenz zwischen der französischen Zertifizierung und dem deutschen Referenzberuf vermittelt sowie das französische Diplom oder der französische berufsqualifizierende Titel erlangt worden sind.

Bei der Beschreibung der theoretischen Ausbildung nach den deutschen Bestimmungen wird neben den deutschen Berufsschulen für die Vermittlung praktischer überbetrieblicher Ausbildungsinhalte auf ein entsprechendes Ausbildungszentrum hingewiesen.

Bei der Beschreibung der praktischen Ausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Ausbildungsbetrieb wird zudem auf die erforderliche Eignung nach den entsprechenden deutschen Regelungen hingewiesen.

Im Falle eines in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dortiger praktischer Ausbildung sowie in der Französischen Republik erfolgreicher theoretischer Ausbildung und Abschlussprüfung wird zur Klarstellung der entsprechenden bisherigen Praxis ausdrücklich geregelt, dass vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrags eine Ausbildungsvereinbarung zwischen einem französischen Ausbildungszentrum und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen wird. Dabei ist ein Anhängen der unterzeichneten Ausbildungsvereinbarung an den Ausbildungsvertrag vorgesehen. Ferner hat die Erstellung der Ausbildungsvereinbarung im Sinne der Standardisierung nach einem zweisprachigen Muster, welches von dem für die Berufsausbildung zuständigen (französischen) Ministerium zur Verfügung gestellt wird, zu erfolgen.

Im Falle eines in der Französischen Republik abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dortiger praktischer Ausbildung sowie in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreicher theoretischer Ausbildung und Abschlussprüfung wird die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland als Anknüpfungspunkt für die Bedingungen, die die praktische Ausbildung nach den deutschen Ausbildungsregelungen erfüllen muss, ausgewiesen.

Parallel wird für beide Konstellationen bestimmt, dass die jeweils vermittelte praktische Ausbildung die Auszubildenden in die Lage versetzen muss, die entsprechende Prüfung zu bestehen. Dabei richtet sich bei einer praktischen Ausbildung in der Französischen Republik die Abschlussprüfung nach einer deutschen Ausbildungsordnung, hingegen bei einer praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland die in der Französischen Republik vorbereitete berufliche Zertifizierung nach der zwischen dem französischen Ausbildungszentrum und dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen Ausbildungsvereinbarung. Für den Vergleich und die Vermittlung werden eine gleichwertige oder gleichartige französische Zertifizierung sowie eine eventuelle Differenz gegenüber dem deutschen Ausbildungsberuf oder ein gleichwertiger oder gleichartiger deutscher Referenzberuf und eine eventuelle Differenz gegenüber der französischen beruflichen Zertifizierung genau ausgewiesen, aber ohne rechtsverbindliche Wirkung der Darstellung. Im Sinne der Klarstellung ausdrücklich unberührt bleibt die Frage der Anerkennung der beruflichen Qualifikation, die den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Anerkennungsstellen vorbehalten bleibt.

Zusätzlich hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewiesenen Schritte ist eine Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers durch die zuständigen Stellen geregelt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 thematisiert die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung.

Nach Absatz 1 richtet sich die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik für die Berufsausbildung geltenden Regelungen. Hiermit soll eine Klarstellung erfolgen, dass die jeweiligen Bestimmungen auch im grenzüberschreitenden Kontext zur Anwendung gelangen.

Absatz 2 sieht die Erstellung eines Jahresberichts mit einer quantitativen und qualitativen Betrachtung der Umsetzung des Abkommens inklusive finanzieller Aspekte durch den Begleitausschuss nach Artikel 9 vor.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens eine Neuverhandlung zu Artikel 4 beantragen.

Absatz 4 enthält für die Konstellation einer Teilzeitberufsausbildung nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d den Hinweis auf eine entsprechende Anpassung der Finanzierungsmodalitäten für die theoretische Ausbildung in der Französischen Republik.

Zu Artikel 5

Artikel 5 behandelt die soziale Absicherung und verweist dabei auf die geltenden nationalen Regelungen zur Sozialversicherung des aufgrund der Abkommen und Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für die soziale Sicherheit der betreffenden Person zuständigen Mitgliedstaats.

Zu Artikel 6

Artikel 6 befasst sich mit den Kontrollen der Ausbildung.

Absatz 1 beschreibt die Situation im Falle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers mit Sitz in der Französischen Republik, Absatz 2 im Falle von Ausbildungsbetrieben mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

In beiden Fällen ist für den Bedarfsfall eine gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung der Kontrollen hinsichtlich der Durchführung des Ausbildungsvertrags und enge Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Kontrollen vorgesehen, wobei beide Seiten den Impuls dafür geben können.

Konkretisierend ist im Falle von Ausbildungsbetrieben mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland geregelt, dass die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der deutschen zuständigen Stellen die Ausbildung in den deutschen Ausbildungsbetrieben kontrollieren. Dabei ist das französische Zertifizierungsreferenzsystem Maßstab der Kontrolle oder eventuell deutsche gleichwertige Ausbildungsordnungen. Ferner wird hinsichtlich der Kontrollen der Ausbildungszeitregelungen und der Arbeitsschutzbestimmungen auf die Zuständigkeit der deutschen zuständigen Stellen, der Gewerbeaufsichtsämter und der Berufsgenossenschaften hingewiesen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 behandelt die Regelung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung. Dabei wird einerseits ein Bemühen der an der grenzüberschreitenden Ausbildung teilnehmenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden um eine gütliche Einigung bestimmt. In diesem Kontext wird auf die Mediations- und Schlichtungsverfahren der zuständigen Stellen und die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater hingewiesen. Andererseits wird klargestellt, dass – davon unbenommen – der Rechtsweg allen Beteiligten offensteht.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält Bestimmungen zur Förderung, zu Begleitmaßnahmen und zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens.

Absatz 1 thematisiert die Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung.

Nach Nummer 1 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung in Verbindung mit allen betroffenen Akteuren.

Nummer 2 sieht ein Bemühen der Vertragsparteien um Informationsvermittlung hinsichtlich der grenzüberschreitenden Berufsausbildung sowie Vermittlung von Ausbildungsplätzen in Kooperation mit den Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern der Kammern, den für die Zertifizierung zuständigen französischen Stellen, den

Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Unterstützung von European Employment Services Transfrontalier (EURES-T), den Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung sowie den grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern mit Vermittlungsauftrag gegenüber den Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben vor.

Nach Nummer 3 sorgen die Vertragsparteien insbesondere für eine Informationsverbreitung durch geeignete Mittel an möglicherweise interessierte Zielgruppen und verpflichten sich die Vertragsparteien zur Verbreitung der Angebote für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung über geeignete Wege.

Absatz 2 regelt das Bemühen der Vertragsparteien um bedarfsgerechte Angebote an verstärktem Sprachunterricht.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einrichtung einer statistischen Überwachung der grenzüberschreitenden Ausbildung in ihrem Gebiet. Dabei wird hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland auf die Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung und die grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater verwiesen.

Die Bewertung des Abkommens durch die Vertragsparteien erfolgt nach Absatz 4 fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten und sodann ebenso mindestens alle fünf Jahre.

Nach Absatz 5 engagieren sich die Vertragsparteien, dass die von diesem Abkommen erfassten Berufsabschlüsse oder beruflichen Zertifizierungen nach den jeweils geltenden Regelungen des Nachbarlandes anerkannt werden.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält Regelungen zu einem Begleitausschuss.

Absatz 1 bestimmt, dass die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens einen Begleitausschuss einsetzen, der sich zu gleichen Teilen aus Personen vertretend für die in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik jeweils zuständigen Ministerien zusammensetzt. Ebenso ist geregelt, dass weitere Akteure der Berufsausbildung, insbesondere Vertreter der beteiligten deutschen Bundesländer sowie der bestehenden regionalen Gremien und Beratungsstrukturen als ausführende Partner, auf Antrag der Mitglieder des Begleitausschusses hinzugezogen werden können. Diese Konstruktion ist notwendig geworden, da die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarungen nicht Vertragsparteien des Abkommens sind. Gleichzeitig ist für die Arbeit des Begleitausschusses die Beteiligung der Umsetzungsakteure zentral.

Nach Absatz 2 liegen die Aufgaben des Begleitausschusses darin, in einem Jahresbericht die erhobenen Daten samt finanzieller Aspekte quantitativ und qualitativ zu bewerten (Nummer 1) sowie zu Herausforderungen bei der Umsetzung des Abkommens zu kommunizieren und Optimierungsmöglichkeiten vorzuschlagen (Nummer 2).

Absatz 3 regelt, dass das Sekretariat des Begleitausschusses jährlich abwechselnd von den Vertragsparteien übernommen wird, wobei der Begleitausschuss einmal

jährlich unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vertragsparteien zusammentritt.

Nach Absatz 4 gibt sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung, insbesondere mit Regeln zum Hinzuziehen anderer Akteure der Berufsausbildung.

Zu Artikel 10

Artikel 10 behandelt Schlussklauseln.

Nach Absatz 1 informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig, wenn die nationalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Inkrafttreten des Abkommens ist der erste Tag des ersten Monats nach dem Tag des Eingangs der letzten diesbezüglichen Mitteilung geregelt.

Die Dauer des Abkommens wird in Absatz 2 mit drei Jahren sowie einer stillschweigenden Verlängerung um je drei Jahre bestimmt.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Erstreckung des Abkommens auf weitere Bundesländer

durch die Vertragsparteien auf diplomatischem Weg, sofern die Beteiligung der Bundesländer nach nationalem Recht zulässig ist.

Nach Absatz 4 ist eine Kündigung des Abkommens jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg möglich. Dabei wird die Kündigung nach Nummer 1 sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der genannten Mitteilung wirksam und lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens schon geschlossenen grenzüberschreitenden Ausbildungsverträgen unberührt. Ebenso bleibt nach Nummer 2 der nach Artikel 9 eingerichtete Begleitausschuss im Amt, solange die Vertragsparteien es für notwendig erachten, um die mit der Kündigung zusammenhängenden Fragen zu regeln.

Absatz 5 sieht eine Beilegung aller Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des Abkommens durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien vor.

